

## Was muss der Landwirt wissen?

Kürzlich hat das Experimentierfeld Südwest (EF SW), welches sich mit der Digitalisierung in der Landwirtschaft beschäftigt, zu einer Online-Gesprächsrunde eingeladen. Die Veranstaltung wurde unter Federführung der TH Bingen durchgeführt. Zielsetzung war es, Erfahrungen und Erwartungen zum Thema Digitalisierung in der Landwirtschaft auszutauschen, daraus Problemfelder zu definieren und in weiteren Schritten mögliche Forschungsfragen zur Erarbeitung von Lösungsstrategien zu entwickeln.

Die bereits durchgeführten, regelmäßigen Treffen mit Praxisbetrieben ergaben eine Vielzahl von Fragen zu dem Themenkomplex Datenschutz, Datensicherheit und Datenhoheit.

Als fachlich versierte Impulsgeber und als Gesprächsbegleitung konnten Prof. Dr. Dieter Kugelman, Datenschutzbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz, und Prof. Klaus Gennen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht bei LLR (Köln) sowie Professor an der TH Köln, gewonnen werden.

Das Team des Forschungsprojektes Digitalisierung der TH Bingen nahm mit den Projektleitern Prof. Dr. Thomas Rademacher und Prof. Dr. Clemens Wollny, teil.

Besonders wichtig war die Teilnahme von Vertretern der Landwirtschaft aus ganz Rheinland-Pfalz. Knapp 20 Landwirte, Winzer und Lohnunternehmer aus allen Landesteilen beteiligten sich an der zum Teil brisanten und auch kontroversen Diskussion.

### Was bedeutet „Datenhoheit des Landwirts“?

Die Fachleute erklärten, dass Daten einen Informationswert haben und ihre wirtschaftliche Bedeutung letztlich am Informationswert und an dessen Monopolisierung (selbst verwerten) oder Verwertung durch Dritte gemessen wird. Hierbei muss zwischen personenbezogenen Daten, die dem Datenschutz über die DSGVO und anderen Datenschutznormen unterliegen, und nicht personenbezogenen betrieblichen Daten, die, je nach Informationswert, ggf. Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse gemäß dem Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschG) darstellen können und die daher auch nicht jeder Dritte in die Hand bekommen sollte, unter-

schieden werden. Schutz verdienen betriebliche Daten damit allemal, ob personenbezogen oder nicht.

Rohdaten in der elektronisch vorliegenden Form sind nach deutschem Recht nicht geschützt, ein Schutzbedarf für (kommerzielle) Rohdaten, sozusagen unterhalb der Ebene des Informationswerts, wird auch vom Gesetzgeber weiterhin nicht gesehen. Man unterscheidet also zwischen dem nicht vorhandenen Schutz von Rohdaten und dem Schutz der Information, die sich in dem Datum verkörpert.

Die Nutzungsbefugnis an Daten und an dem verkörperten Informationswert ist einer vertraglichen Regelung zugänglich zwischen dem originären Inhaber der Daten - bei Nutzung von landwirtschaftlichen Geräten im eigenen Interesse ist das der Landwirt - und Anderen, die die Daten nutzen. Vereinbarungen sind auf verschiedenen Nutzungstufen denkbar. Damit ist zugleich beschrieben, wie im Bereich nicht personenbezogener Daten (und

über Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO in gewisser Weise auch in Bezug auf personenbezogene Daten) über Verträge Einfluss auf die Datenhoheit derjenigen genommen werden kann, die die Daten ursprünglich erzeugen und in Besitz haben.

Ein Beispiel hierfür: Beim Kauf einer Landmaschine willigt der Käufer/Landwirt dem Auslesen seiner Daten durch den Hersteller oder die Wartungsorganisation bei der nächsten Werkstattinspektion oder Reparatur ein - jedoch wird er dies zunächst ausschließlich zu Zwecken der Inspektion/Reparatur wünschen bzw. zulassen wollen. Eine Begrenzung der Zweckbestimmung bei solchen Vereinbarungen über die Übermittlung von Daten ist zur Wahrung der Datenhoheit aus Sicht des originären Besitzers der Daten notwendig, erfolgt aber oftmals nicht, weil die Vereinbarungen nicht von dem originären Besitzer der Daten vorgegeben/gestellt werden, sondern von dem Dritten, der Rechte an Daten bzw. den in den Daten enthaltenen Informationen haben möchte.

### Was bedeutet „Datenschutz“?

Als besonders wichtigen Aspekt stellte Kugelman deutlich heraus, dass Datenschutz ein Grundrecht sei. In diesem Zusammenhang ergeben sich formale und inhaltliche Begrenzungen von Vereinbarungen über die Nutzung personenbezogener Daten. Durch Phänomene von Big Data, die auch im Bereich der Landwirtschaft im Vordringen begriffen sind, werden auch (zunächst) nicht personenbezogene Daten aufgrund ihrer Verknüpfung mit weiteren Informationen (z. B. Register/Kataster) schnell zu personenbezogenen Daten.

Die Fachleute stellten dar, dass es gesetzliche Vorschriften gibt, wonach bestimmte Daten, die durchaus auch personenbezogene Daten sein können, für die Allgemeinheit freigegeben werden. So werden beispielsweise über das „Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten“ (Geodatenzugangsgesetz/GeoZG) aus dem Jahr 2009 einschließlich der darauf basierenden Verordnungen in großem Stil Geodaten freigegeben. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1) in deutsches Recht. Die Ressource Boden liegt damit, basierend



**Mutwillig oder versehentlich falsche Interpretation von öffentlich verfügbaren Daten kann ein Problem sein.**

Foto: Essmann/agrar-press



auf gesetzlichen Grundlagen, sozusagen in dem GeoBox-Viewer für alle offen.

Soweit gesetzliche Vorschriften bestehen, bestimmte Daten an Dritte zu geben oder soweit es Vorschriften gibt, die den Staat oder sonst jemanden berechtigen, Daten allgemein offenzulegen, ist dies auch im Grundsatz gerechtfertigt. Wenn man also der Ansicht sein sollte, es sei zu verhindern, dass bestimmte Daten frei verfügbar sind, müsste man auf den Gesetzgeber einwirken und dies ändern bzw. rückgängig machen. Ein solches Vorgehen dürfte allerdings ein schwieriges Unterfangen sein und aus Sicht der landwirtschaftlichen Praxis ist es weitgehend aussichtslos.

Der Landesdatenschutzbeauftragte konnte an einigen weiteren Beispielen darstellen, dass der Gesetzgeber teilweise Entscheidungen über die Notwendigkeit der Offenlegung von Daten trifft, sei es gegenüber der Allgemeinheit oder gegenüber einer Behörde für deren Verarbeitungszwecke, z. B. Informationen der EU über Direktzahlungen.

### Was bedeutet „Datensicherheit“?

Bei der Datensicherheit geht es um die technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen, die in erster Linie dazu dienen sollen, Daten sicher vorzuhalten und zu verarbeiten und sie vor Löschung/Zerstörung zu schützen. Letztlich geht es um Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt oder nicht. Datensicherheit befasst sich also auch mit nicht-personenbezogenen Daten bzw. mit nicht-personenbezogenen Informationen, die in diesen Daten verkörpert sind. Vertraulichkeit bedeutet dabei, dass der Zugriff auf die Daten nur von befugten Personen vorgenommen werden kann. Wichtig für die Datensicherheit ist auch die Integrität, die für die Unversehrtheit der Daten sowohl vor Manipulation als auch vor technischen Defekten steht. Schließlich bedeutet Verfügbarkeit, dass vorhandene Daten im Bedarfsfall auch verwendet werden können (und nicht etwa verschwunden sind).

Im technischen Bereich ist Datensicherheit teilweise durch Standardisierungen geregelt. So treffen die Normen der ISO 270xx-Familie für unterschiedliche technische Konstellationen fachliche Anordnungen zur Datensicherheit. Zum Schutz der Daten bzw. des Informationsgehalts ist auch § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG zu beachten, wonach ein Geschäftsgeheimnis begrifflich nur vorliegt, wenn es von dem Berechtigten auch angemessen gegen Missbrauch geschützt wird. Das bedeutet, dass die Etablierung eines ISMS (Informations-

icherheitsmanagementsystems) denkbar ist und ggf. als standardisierte Lösung angeschafft werden kann. Der Praktiker sollte beispielsweise dafür sorgen, dass es keine oder möglichst wenige und gesicherte Schnittstellen zu anderen Systemen gibt und Daten nicht oder möglichst wenige über Datenträger oder Datenleitungen herausgeben.

Hier machte Prof. Dr. Kugelmann klar: „Datensicherheit untersteht der Eigenverantwortung des Landwirts oder des Unternehmens“. Zentrale Datensicherungen sind vergleichbar mit einem abgeschlossenen Schrank. Wenn ein Unternehmen mit der Datenverwaltung beauftragt ist, muss das Unternehmen die Sicherheit der Daten gewährleisten.

### Lebhafte Diskussion

Nachdem die Begriffe erklärt und die Bedeutung im Alltag ausgeführt wurde, startete eine angeregte Diskussion.

Die Zeit auf landwirtschaftlichen Betrieben erschien einigen Teilnehmern zu knapp, um sich mit Themen der IT-Sicherheit zu beschäftigen. Praktiker sollten dem IT- bzw. Datensicherheitsangebot seriöser Unternehmen vertrauen und Verantwortung delegieren, jedoch ist darauf zu achten, dass diese Dienstleister dann auch in der Haftung sind. Es gilt Verträge gut durchzusehen. Probleme auf Seiten des Landwirts sind dabei sowohl Zeit als auch Verhandlungsmacht. Welcher Landwirt kann schon gegenüber dem Landmaschinenhersteller seine Vorgaben durchsetzen? Im Zusammenhang mit allgemeinen Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit wird jedoch durchaus Hilfe von Verbänden und Kammern geboten, denn solche Fragestellungen dringen zunehmend auch in das Bewusstsein dieser Institutionen, die ihren Mitgliedern zur Seite stehen.

Beispiel: Aus den Reihen der TH Bingen kam die Frage nach der öffentlichen Einsehbarkeit der  $N_{min}$ -Werte eines bestimmten Schlags auf. Damit wurde letztlich eine Frage aus dem Bereich der Veröffentlichung von Geodaten wieder aufgegriffen. Der  $N_{min}$ -Wert könne zu einer negativen Beeinflussung auf den Kaufpreis/Verpachtung des Schlags führen. Die Antwort, dass die bereits erwähnte allgemeine Verfügbarkeit solcher Daten im Netz bzw. für interessierte Dritte auf Vorgaben des Gesetzgebers zurückzuführen seien und daher nicht zu verhindern wären, brachte zwar Klarheit, erschien jedoch den Teilnehmern teilweise unbefriedigend. Die dadurch entstehende Transparenz ist also offensichtlich gesetzgeberisch gewollt.

Die Volksgesundheit bzw. damit vergleichbare Parameter, in diesem Fall der Boden, werden bisweilen höher bewertet als Schutz der Information zugunsten des ursprünglichen Inhabers der Information. Das ist und bleibt eine gesetzgeberische Entscheidung. Für solche auf Gesetzen beruhende Transparenz gilt, dass Änderungen nur über Einfluss auf den Gesetzgeber zu erreichen sind, was wohl nicht aussichtsreich ist.

Einer der Teilnehmenden erklärte, dass die Grenzen des Datenschutzes, die bei der Durchsetzung eigener Interessen durchaus auch belastend sein könnten,



**Daten sollten nicht oder möglichst wenig über Datenträger oder Datenleitungen herausgegeben werden.**

auf praktischer Ebene schwer erkennbar seien. Auf die Frage, wer Datenschutzberatung in der Landwirtschaft anbietet, forderte Kugelmann auf, bei Verbänden und Kammern anzufragen. Einige größere Betriebe hätten für solche Fälle eigene Datenschutzbeauftragte (DSB).

Die Teilnehmer machten geltend, dass durch immer neue Bestimmungen die Erfüllung des Datenschutzes für den Praktiker immer schwieriger werden dürfte. Doch hier gelte: Die Digitalisierung schreitet immer weiter voran, Software könne Prozesse erleichtern und Zeit sparen. Wer dies wolle, müsse sich auch um den Schutz der mit Hilfe der Software erzeugten Daten kümmern.

Von Seiten der Praktiker wurde angesprochen, dass mutwillig oder versehentlich falsche Interpretation von öffentlich verfügbaren Daten ein Problem sei, da hier Dritte falsche Schlüsse (ggf. auch öffentlich in der Presse) ziehen könnten. Die Juristen antworteten, dass Fehlinterpretation von Daten, zu deren Veröffentlichung eine gesetzliche Verpflichtung bestehe, ein Kommunikationsproblem sei und wegen der gesetzlichen Grundlage nicht den Datenschutz betreffe. Es gebe jedoch beispielsweise einen Berichtigungsanspruch bei personenbezogenen Daten, wenn diese falsch seien oder falsch verwendet würden. Würden aus richtigen Daten falsche Schlüsse gezogen, so stünden dem Betroffenen, je nach Ausprägung und Art der Veröffentlichung der falschen Schlüsse, außerrechtliche bzw. presserechtliche Ansprüche zur Seite. Es gilt: Je weniger solche Daten preisgegeben werden, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften freigegeben werden müssen, desto weniger kommt es zu Fehldeutungen der Daten durch Dritte. Allerdings muss die Sensibilität gegenüber Daten und deren Schutzbedarf gesteigert werden.

### Wer entscheidet, welche Daten transparent gemacht werden?

Von Seiten den Moderatoren wurde nachgefragt, wer darüber entscheidet, welche Daten transparent gemacht werden.

Die Referenten konnten erklären, dass gesetzliche Grundlagen notwendig und vorhanden sind und Vorschriften darüber Auskunft geben, welche Daten in die Öffentlichkeit überführt werden



**Landwirte sollten dafür sorgen, dass es keine oder möglichst wenige und gesicherte Schnittstellen zu anderen Systemen gibt.**

Fotos: Experimentierfeld Süd West

---

sollen. Ohne Rechtsgrundlage sollen, von Seiten des Staats, keine Daten an die Öffentlichkeit gelangen.

Der Landesdatenschutzbeauftragte erklärte, dass die Zuständigkeit beim Ministerium liege.

Ein Teilnehmer stellte die „Friss-oder-Stirb“-Beziehung zwischen Hersteller und Landwirt heraus, da es, aufgrund fehlender personenbezogener Daten, wenig Handlungsspielraum für den Landwirt gebe. Die Juristen empfahlen Verträge mit Herstellern und/ oder Lohnunternehmen, in denen im Voraus geklärt würde, was nach Abschluss der Lohnarbeiten mit den Daten passiere. Falls dies nicht eingehalten würde, könne der Anspruch auf die Unterlassung bestimmter Nutzungen von Daten ggf. klageweise durchgesetzt werden. Als schlechterdings nicht zu leugnende Problematik stelle sich hierbei jedoch die asymmetrische Verhandlungsmacht zwischen dem einzelnen Landwirt einerseits und Maschinenherstellern oder sonstigen großen Anbietern andererseits heraus. Dies bedeutet, dass die Vertragspartner eine unterschiedlich gewichtete Bedeutung bei den Verhandlungen hätten. Möglicherweise bleibe kaum eine andere Alternative als ein Verzicht auf die Nutzung bestimmter Geräte, wenn die damit erzeugten Daten an die Hersteller der Geräte gingen, ohne dass vertraglich die Zwecke aus Sicht des Landwirts vernünftig eingegrenzt würden (und diese Grenzen dann noch eingehalten würden).

Zum Schluss stellte der Landesdatenschutzbeauftragte klar, dass bei einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften personenbezogener Daten die Aufsichtsbehörde unterstütze, anders als bei rein vertraglichen Verstößen in Bezug auf nicht personenbezogene Daten. Das Vorgehen der Behörde und die Androhung von Bußgeldern bzw. behördlichem Tätigwerden würden ggf. Verantwortliche bzw. tatsächliche Besitzer von Daten (die

dann auch Verantwortliche sind, wenn sie sich personenbezogene Daten anmaßen, ohne hierzu eine Rechtsgrundlage zu haben) anspornen.

Fazit: Prof. Gennen und Prof. Dr. Kugelmann erklärten in einer angenehmen, sehr sachlichen Form die Bedeutung sowie die Unterschiede von Datenschutz, Datenhoheit und Datensicherheit und trafen bei den Praktikern auf eine positive Offenheit bezüglich des Themas. Es kam zu einer aufschlussreichen Diskussion, die sich mit den angesprochenen Anwendungen und Problemen hinsichtlich des landwirtschaftlichen Alltags beschäftigte.

Hier zeigte sich ganz deutlich, dass Landwirte, Winzer und Lohnunternehmer in der digitalen Landwirtschaft angekommen sind. Es gilt jedoch dem enormen Tempo und den stetig wechselnden Ansprüchen gerecht zu werden. Diese Herausforderung stellt sich allerdings in allen Teilen der Gesellschaft, da der gesamte Alltag durch die fortschreitende Digitalisierung geprägt wird.

Das Experimentierfeld Süd West wird zusammen mit der TH Bingen im Spätsommer den nächsten digitalen Workshop anbieten. Interessierte Landwirte, Winzer und andere Praktiker könnten daran gerne teilnehmen.

Der besondere Dank der Organisatoren gilt den Referenten Prof. Dr. Dieter Kugelmann, Datenschutzbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz, und Prof. Klaus Gennen Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht bei LLR (Köln) sowie Professor an der TH Köln.

Weitere Informationen zu dem Verbundprojekt „Förderung des branchenübergreifenden und überbetrieblichen Datenmanagements zur Unterstützung landwirtschaftlicher Wertschöpfungssysteme“ gibt es im Internet unter <https://ef-sw.de>.

**Lea Wintz und Paul Strerath,  
TH Bingen/Experimentierfeld Süd West**